



Gremien an der KAS

Kooperation zwischen der Schule und den Eltern

Übersicht der Gremien

Lehrer / Behörden

Kultusministerium (HKM)

Schulamt

Schulträger
(Kreis)

Schulleitung

Kollegium der KAS

Schulkonferenz

Eltern

Landeselternbeirat

Kreiselternbeirat

Schulelternbeirat (SEB)

Klasseneleiterbeirat

Ziele der Kooperation

gute, offene Kommunikation

agieren zum Wohle der Schüler

gegenseitige Unterstützung

Informationen einholen und weitergeben

gemeinsam den
Klassenzusammenhalt und die
Schulgemeinschaft stärken

lösungsorientiert

Kind

Schule

Eltern

vertrauensvolle Zusammenarbeit

begleiten

vermitteln

Sprachrohr sein

GEMEINSAM LEBEN LERNEN LEISTEN

Klasseneaternbeirat

Ziel: Vertrauensvolle Zusammenarbeit, gute, offene, konstruktive Kommunikation und aufgeschlossene Einstellung der Arbeit der Schule gegenüber

Wie werde ich Klasseneaternbeirat?

- Wahlzyklus alle 2 Jahre von der Klasseneaternschaft
- Wahl am ersten Elternabend im 1. und 3. Schuljahr (innerhalb von 4 Wochen nach Schulbeginn)
- je Kind gibt es eine Stimme für den Klasseneaternbeirat bei der Wahl
- gewählt wird ein Vorstand und eine Stellvertretung
- geheime Wahl

Kommunikation

- regelmäßiger Austausch mit der Klassenlehrkraft
- offene Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften
- Erstellung einer Adressliste und eines E-Mailverteilers der Klasse (am besten am 1. Elternabend) und die Pflege dieser - regelmäßige Erinnerung an Klasseneatern, eventuelle Veränderungen von Kontaktdaten schnellstmöglich mitzuteilen (Schule und EB)
- Wie reagiere ich, wenn ein Anliegen an mich herangetragen wird?
 - Nachfrage bei der Klassenlehrkraft
 - Absprache mit der Klassenlehrkraft über weiteres Vorgehen (eventuell Befragung der Elternschaft, gemeinsames Gespräch, außerplanmäßiger Elternabend etc.)

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

- Ansprechpartner für Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung bei Fragen bezüglich der Klasse oder eines Teils der Klasse
- Klasseneaternbeirat vertritt nicht nur seine eigene Meinung, sondern die Meinung der Eltern der gesamten Klasse
- in Absprache mit der Klassenlehrkraft: Einladung, Organisation und Moderation der Elternabende (mind. 1x im Schulhalbjahr)
- Klasseneaternbeiräte aller Klassen bilden den Schuleternbeirat (SEB), Bericht über die Schuleternbeiratssitzung am nächsten Elternabend - SEB Sitzungen 2x im Jahr
- Stellvertreter/in vertritt den Klasseneaternbeirat im Verhinderungsfall
- Unterstützung bei Schulvorhaben im Sinne der Klassengemeinschaft (z.B.: Planung und Durchführung von Klassenaktionen, Projektwoche, Festen, besonderen Aktion wie gesundes Frühstück) - Klasseneaternbeirat ist der Vermittler und nicht verpflichtet, die Aufgaben selbst zu übernehmen

Schulelternbeirat (SEB)

Ziel: Vertrauensvolle Zusammenarbeit, gute, offene, konstruktive Kommunikation und aufgeschlossene Einstellung der Arbeit der Schule gegenüber

Wer ist Schulelternbeirat?

- Der SEB setzt sich aus den gewählten vorsitzenden Klassenelternbeiräten der verschiedenen Klassen zusammen.
- Die stellvertretenden Klassenelternbeiräte nehmen die Aufgaben des vorsitzenden Klassenelternbeirates bei kurzfristigem Ausfall oder Krankheit wahr.
- SEB - Sitzungen
mögliche Teilnehmer sind:
 - alle vorsitzenden Klassenelternbeiräte (wenn einer verhindert ist, übernimmt dessen Stellvertreter und erhält somit Stimmrecht)
 - Schulleitung
 - interessierte Lehrer
 - Förderverein
 - Schulkonferenzmitglieder
 - Betreuungskräfte
 - Vertreter der Schulaufsichtsbehörde

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

- Wahl eines Schulelternbeiratsvorsitzenden und eines Stellvertreters - Wahlzyklus alle 2 Jahre - Möglichkeit weitere Vorstandsmitglieder zu wählen (Beisitzer); Entscheidung trifft SEB (geheime Wahl nach §102 (2) Satz 1 HschG)
- Vorstellung des SEB beim 1. Elternabend der 1. Klassen, um über SEB zu informieren und um für Elternarbeit zu werben
- nach Bedarf, aber mindestens 1x im Schulhalbjahr Einberufung einer SEB-Sitzung - üblich ist eine konstituierende Sitzung 8 Wochen nach Schuljahresbeginn
- Vorschläge für die Tagesordnung einer SEB-Sitzung einbringen
- Sprachrohr und Vertretung aller Eltern der Schule, kann Wünsche und Meinungen von Eltern gegenüber der Schule vertreten, sofern es mehrere Kinder und mehrere Klassen betrifft
- die Möglichkeit der Wahl eines Ausländerbeirates
- Entsendung eines Wahlberechtigten zur Wahl des Kreiselternbeirates sowie des Landeselternbeirates
- mögliche Teilnahme von bis zu drei Vertretern an Gesamtkonferenzen

Schulelternbeiratsvorsitz (SEB-Vorsitz)

Ziel: Vertrauensvoller Austausch und konstruktive Kommunikation zum Wohle der Schüler

Wie werde ich Schulelternbeiratsvorsitzender?

- Wahl eines Schulelternbeiratsvorsitzenden und einer Stellvertretung - Wahlzyklus alle 2 Jahre - Möglichkeit weitere Vorstandsmitglieder zu wählen - Entscheidung trifft SEB (geheime Wahl nach §102 (2) Satz 1 HschG)
- Der stellvertretende Schulelternbeiratsvorsitzende nimmt die Aufgaben des Schulelternbeiratsvorsitzenden bei kurzfristigem Ausfall oder Krankheit wahr.
- Vorsitzende / Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer) haben jedoch unterschiedliche Rechte
 - Beisitzer dürfen keine Sitzungen einberufen.
 - Beisitzer dürfen keine Rechte und Pflichten der Vorsitzenden übernehmen.
 - Aufgaben der Beisitzer sollten in einer Geschäftsordnung in einer SEB-Sitzung festgelegt werden.
- Bei dauerhaftem Ausfall/ Rücktritt der beiden Vorsitzenden sollte innerhalb von 8 Wochen neu nachgewählt werden.

Kommunikation

- SL kommuniziert regelmäßig mit dem Schulelternbeiratsvorsitzenden, dieser gibt die Informationen an die Klassenelternbeiräte weiter
- wenn gewünscht, kann auch der stellvertretende SEB-Vorsitz an diesen Gesprächen teilnehmen.
- Zeitraum: alle 4-6 Wochen

Welche Rechte und Pflichten habe ich?

- Ansprechpartner für Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern
- lädt zu SEB-Sitzungen ein - bereitet die Tagesordnung in Absprache mit der Schulleitung vor und leitet die Sitzung
- Vorsitzender ist „Erster unter Gleichen“ - Vorsitz ist erster Ansprechpartner, die Meinung aller SEB-Mitglieder sind aber gleichwertig
- vertritt die Meinungen und Interessen der SEB-Mitglieder, wenn diese einen Großteil der Mitglieder betreffen
- Weder der Vorsitzende noch die Vorstandsmitglieder können eigenständig Beschlüsse fassen. Hierzu ist immer der gesamte SEB einzuladen. Eine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Klassenelternbeiratsvorsitzenden (oder Stellvertreter) anwesend sind. Falls keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, muss ein neuer Termin gefunden werden (§102 Abs. 5HSchG).
- ggf. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Schulkonferenz

Ziel: Gemeinsame Arbeit von Eltern und Schule an Themen, die die Schule betreffen, Einbringen von Professionen, Meinungsaustausch

Wie werde ich Mitglied der Schulkonferenz?

- Wählbar ist jedes Elternteil der KAS - Einladung zur anstehenden Wahl erfolgt durch die Schulleitung.
- Wahl der Mitglieder Schulkonferenz:
 - SEB wählt Mitglieder der Schulkonferenz für die Eltern (Anzahl hängt von der Schulgröße ab, aktuell bedeutet dies max. 5 Mitglieder).
 - Gesamtkonferenz wählt Mitglieder der Schulkonferenz für die Schule (Anzahl hängt von der Schulgröße ab, aktuell bedeutet dies max. 5 Mitglieder).
 - Automatisches Mitglied und Vorsitz ist die Schulleitung.

Kommunikation

- Schulkonferenz mindestens 1x im Halbjahr
- Einladung erfolgt durch die Schulleitung.

Schulkonferenz

Mitbestimmung der Schulkonferenz

Schulprogramm (Abs. 1)
Vorlage des Sprachförderkonzepts
oder der Erziehungsvereinbarung
in der Schulkonferenz zur
Besprechung und Abstimmung
Transparenz schaffen

Grundsätze für die Mitarbeit
von Eltern im Unterricht und
anderen Schulveranstaltungen
(Abs. 7)
Projekte, Schulveranstaltungen

Verteilung des Unterrichts
(Studentafel) auf
Jahrgangsstufen (Abs. 11)
Lernzeit, Informatikunterricht,
Musik (Chor)

Grundsätze für freiwillige
Betreuungsangebote,
Verpflichtung zur Teilnahme an
Ganztagesangeboten,
Antrag auf Ganztagschule (Abs. 2)
Pakt für den Nachmittag

Schuleigener Haushalt
(Schulbudget) (Abs. 9)
Vorstellung durch SL und
anschließende Genehmigung

Schulordnung, Einrichtung
Schulkiosk, Vergabe von
Räumen an Eltern und
Schüler (Abs. 12)

Grundsätze für Hausaufgaben und
Klassenarbeiten (Abs. 5)
Verweis VOGSV §35 - Hausaufgaben
VOGSV § 32 + Anlage 2
Klassenarbeiten

Besondere
Schulveranstaltungen
(Abs. 10)
Schulfeste - s. KAS im
Jahresverlauf

Inhalte nach §129
in Beispielen

Zustimmung des SEB bedürfen
Entscheidungen der Inhalte aus
§129 Abs. 1-8 sowie 10+12

Schulkonferenz

Anhörungsrechte und Vorschlagsrechte
der Schulkonferenz

Inhalte nach §130 in Beispielen

Schulorganisation im
Bezug auf Teilung,
Zusammenlegung und
Schließung der Schule
(Abs. 3)

Schulbeförderung /
Schulwegesicherheit
(Abs. 5)

Bildung und Änderung
von Schulbezirken
(Abs. 6)

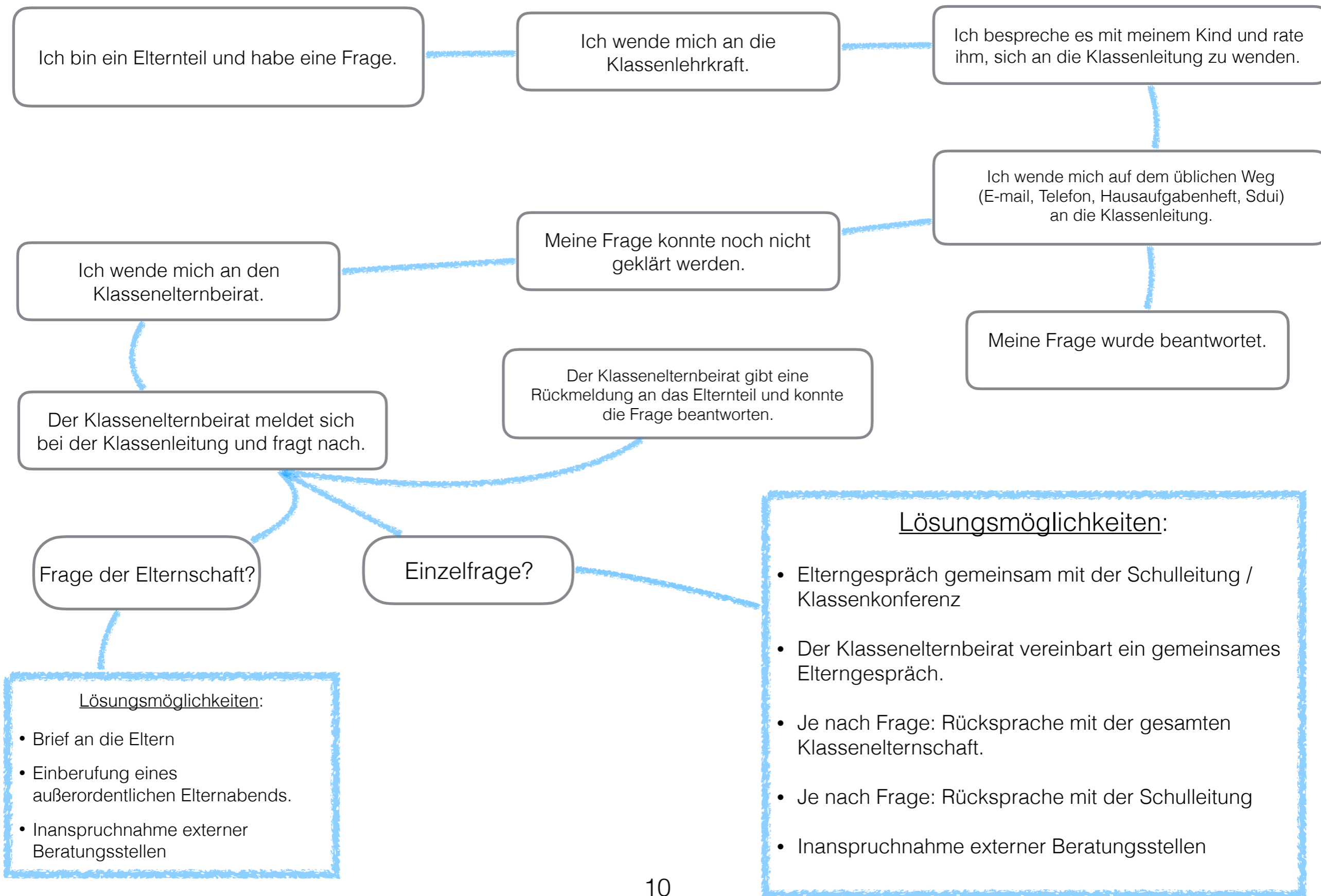
Zusammenfassung des
Unterrichts in
Blockunterricht
(Abs. 6)

Namensgebung für die
Schule
(Abs. 7)

Durchführung
wissenschaftlicher
Forschungsvorhaben an
der Schule
(Abs. 8)

Endgültige Ernennung der
Schulleitung
(Abs. 9)

Was mache ich, wenn....



Schülerrat

Ziel: Mitbestimmung, Aufbau demokratischer Strukturen, Gemeinschaft stärken, Identifizierung mit der Schule

Sobald sich der Schülerrat wieder treffen darf, soll diese Seite von den Schülern gemeinsam gefüllt werden.